



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 09/2020

AUS DEM INHALT

COVID-19: Lehrlingsförderung 2020 beantragen

—

Steuerliche Behandlung von Mieterinvestitionen

—

Selbstanzeige vor Ankündigung einer Prüfung

—

Nicht abziehbare Vorsteuer ist keine Betriebsausgabe

—

NPO-Zuschuss für gemeinnützige Vereine, Feuerwehren und Kirchen

—

Verordnung für Berechnung des Verdienstentgangs veröffentlicht

VERSORGT UND ABGESICHERT?

Der Staat umsorgt uns Bürger: Für jede Art von Problem und Krisenzeit gibt es ein staatliches Notprogramm. Wird man arbeitslos erhält man Unterstützung vom Staat. Das Spital hat rund um die Uhr geöffnet und garantiert uns ärztliche Hilfe. Die Schule sorgt für kostenlose Bildung unserer Kinder. Geht eine Bank Pleite zahlt die Einlagensicherung. Wir sind es gewohnt, in einer nahezu sorgenfreien Welt mit Kasko-Freischaden zu leben.

Und auf einmal ist Corona da. Geschäfte und Restaurants bleiben zu. Die Reisefreiheit wird beschränkt und wir müssen beim Einkaufen Masken tragen. Und wieder greift uns der Staat unter die Arme: Kurzarbeit, Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss, Familienhärtefonds usw.

Einerseits leben wir in Österreich im Wohlstand, auf der anderen Seite haben wir mit einem hohen Schuldenberg zu kämpfen, der durch die Pandemie wesentlich steigt. Doch sowohl von einigen in der Politik als auch im Volk wird der wirtschaftliche Einbruch negiert. Der Staat „kümmert sich um uns“ so wie wir es gewohnt sind. Er erwartet nicht von uns zu fragen, was wir für Österreich tun können. Nein, er verteilt Geld und wir nehmen es an.

Einige von uns sichern durch die COVID-Hilfsgelder ihre Existenz und können eine Insolvenz vermeiden. Sie nehmen die Hilfe des Staates im Sinne dieser Solidarität nur dann in Anspruch, wenn es erforderlich ist. Das verlangt aber eben Reife und Verständnis, wie Gesellschaft und Gemeinwohl funktionieren. Manche aber kassieren Förderungen, ohne sie wirklich zu brauchen oder schlimmer noch, ohne überhaupt ein Recht darauf zu haben. Aber so haben wir es in den letzten Jahren gelernt: Der Staat gibt und wir nehmen – ohne zu realisieren, dass wir diesen Staat bilden und auch zu finanzieren haben.

Wenn der Staat aber vermehrt in unsere Komfortzone eingreift, unsere Reisefreiheit beschränkt und uns zum Nasen-Mund-Schutz verpflichtet, regen wir uns auf. Ein „Versorgen und Absichern“ können wir vom Staat schon verlangen, so haben wir es in den letzten Jahren gelernt, aber einschränken darf er uns nicht.

Viele von uns haben noch nie einen Mangel erlebt, hoffen wir, dass es auch so bleibt und vielleicht arbeiten wir alle gemeinsam daran.

Mag. Hermann Keiler

Mag. Michael Singer

Mag. Peter Katschnig

— SEPTEMBER —





COVID-19: LEHRLINGSFÖRDERUNG 2020 BEANTRAGEN

Um dem Corona-bedingten Rückgang bei betrieblich ausgebildeten Lehrlingen entgegenzuwirken, sollen Unternehmen mit bis zu EUR 3.000,00 pro Lehrling im Jahr 2020 unterstützt werden.

Der Lehrlingsbonus wird als nicht rückzahlbarer pauschaler Zuschuss und damit als Unterstützungsleistung zur Abdeckung der mit der Ausbildung von Lehrlingen verbundenen zusätzlichen betrieblichen Ausgaben (etwa Aufwendungen für Lehrlingsentschädigung, für Ausbilder sowie für ausbildungsbezogene Infrastruktur) gewährt. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Neuer Lehrling mit Abschluss des Lehr- oder Ausbildungsvertrages zwischen 16.3.2020 und 31.10.2020 und Beginn der Lehrzeit im Jahr 2020 (somit gilt der Lehrlingsbonus 2020 auch rückwirkend) oder
- Übernahme des Lehrlings in beliebigem Lehrjahr aus einer überbetrieblichen Lehrausbildung in ein betriebliches Lehrverhältnis bis 31.3.2021 mit anschließender Lehrausbildung im Unternehmen und
- keine Beendigung des Lehrverhältnisses während der gesetzlichen Probezeit von drei Monaten.

EUR 2.000,00 pro neuem Lehrverhältnis

Die Förderhöhe beträgt EUR 2.000,00 pro neuem Lehrverhältnis. EUR 1.000,00 werden dabei nach Eintragung des Lehrvertrages/Ausbildungsvertrages bei der Lehrlingsstelle ausbezahlt. Die anderen EUR 1.000,00 werden nach Absolvierung der gesetzlichen Probezeit von in der Regel drei Monaten entrichtet.

Wird das Lehr- oder Ausbildungsverhältnis in der Probezeit gelöst, sind die bereits ausbezahlten Förderbeträge zurückzuzahlen.

- Kleinstbetriebe (mit weniger als zehn Mitarbeitern) sollen jedoch ab Oktober 2020 zusätzlich EUR 1.000,00 und
- Kleinbetriebe (zehn bis 49 Mitarbeiter) zusätzlich EUR 500,00 zum bereits bestehenden Lehrlingsbonus von EUR 2.000,00 erhalten.

Insgesamt steht daher im Einzelfall ein Förderbetrag von bis zu EUR 3.000,00 zu. Details zur zusätzlichen Dotierung sowie der Auszahlung sind derzeit noch offen und sollen in einer Richtlinie veröffentlicht werden.

Antrag bei Förderreferaten der Wirtschaftskammer

Die Antragstellung ist seit dem 1.7.2020 bei den Förderreferaten der Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer mittels Formular (z. B. auch elektronisch über „Lehre Online Service“) möglich. Die Förderung kann gleichzeitig mit der Anmeldung des neuen Lehrvertrages/Ausbildungsvertrages oder nach Eintragung des Lehrvertrages/Ausbildungsvertrages bei der Lehrlingsstelle beantragt werden.

Der Antrag muss spätestens drei Monate ab Erfüllung der Fördervoraussetzungen (das heißt ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der in der Regel dreimonatigen Probezeit) bei der Lehrlingsstelle eingelangt sein. Für Lehrverhältnisse, deren Probezeit vor dem 1.7.2020 endeten, beginnt die Frist mit 1.7.2020.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON MIETERINVESTITIONEN

Mieterinvestitionen, die über bloße Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen, sind Aufwendungen für Zu- und Umbauten an gemieteten Liegenschaften, die zum eigenen Vorteil des Mieters vorgenommen werden.

Mieterinvestitionen, zu denen der Mieter berechtigt war, werden diesem steuerlich dann zugerechnet und führen somit zu einer steuermindernden Berücksichtigung, wenn

- keine Verrechnung mit dem Mietzins erfolgt oder
- der Mieter die Investition bis zum Ablauf der Mietzeit entfernen darf oder
- wenn der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Restwerts der Einbauten hat.

Wenn die oben angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, führen diese Mieterinvestitionen auf Ebene des Vermieters erst bei Beendigung des Mietverhältnisses zu einer steuerpflichtigen Einnahme. Die Höhe des Vorteiles ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Gebäudewertes mit und ohne Mieterinvestitionen im Zeitpunkt des Zuflusses.

Investitionen, die der Mieter jedoch aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen vornehmen muss oder eine Gegenleistung im Rahmen des Bestandsverhältnisses darstellen (z. B. Verrechnung mit dem Mietzins oder eine Investition im Interesse des Vermieters), müssen vom Vermieter bereits im Zeitpunkt der Vornahme der Investition als Einnahme versteuert werden.

Mieterinvestitionen dürfen jedoch nicht als sofortiger Aufwand steuermindernd geltend gemacht werden, sondern müssen vom Mieter im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit über die voraussichtliche Nutzungsdauer, höchstens jedoch auf die voraussichtliche Mietdauer, verteilt werden. Weiters könnte in diesem Zusammenhang auch eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung steuermindernd geltend gemacht werden, wenn eine vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt und eine weitere Verwendungsmöglichkeit durch den Mieter nicht gegeben ist.

SELBSTANZEIGE VOR ANKÜNDIGUNG EINER PRÜFUNG

Sollte für die Vergangenheit aus steuerlicher Sicht ein Korrekturbedarf bestehen, sollte eine dafür notwendige Selbstanzeige so rasch wie möglich – jedenfalls aber vor Ankündigung einer Prüfung durch das Finanzamt – erstattet werden, um die Festsetzung einer zusätzlichen Abgabenerhöhung zu vermeiden.

Selbstanzeigen, die erst „anlässlich“ einer abgabenrechtlichen Prüfung erstattet werden, entfalten seit 2014 nur noch dann strafbefreiende Wirkung, wenn vom Steuerpflichtigen zusätzlich zu den in der Selbstanzeige offen gelegten Steuernachzahlungen auch eine vom Finanzamt gesondert festzusetzende Abgabenerhöhung entrichtet wird. Unklar war bisher, wie um-



fassend der Begriff „anlässlich“ zu verstehen ist. Laut einem jüngsten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) reicht dafür bereits die telefonische Vorankündigung einer behördlichen Prüfungsmaßnahme aus.

Keine Strafbefreiung ohne zusätzliche Leistung

Die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige tritt anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Einschau oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe nur insoweit ein, als auch eine Abgabenerhöhung entrichtet wird. Selbstanzeigen, die erst zu einem Zeitpunkt erstattet werden, zu dem von einem Steuerpflichtigen mit einer Tatentdeckung gerechnet werden muss, soll nämlich ohne zusätzliche Leistung keine strafbefreiende Wirkung zukommen.

Die Abgabenerhöhung richtet sich nach der Höhe der offengelegten Steuernachzahlung und beträgt

- 5 % bis zu einem Mehrbetrag von EUR 33.000,00,
- 15 % bei einem Mehrbetrag ab EUR 33.000,00,
- 20 % ab EUR 100.000,00 und
- 30 % ab EUR 250.000,00.

Ankündigung per Telefon oder E-Mail

Im Erkenntnis des VwGH geht es um die Frage, wann eine finanzbehördliche Prüfungshandlung dem Steuerpflichtigen angemeldet oder sonst bekanntgegeben wurde. Im zugrundeliegenden Sachverhalt war nach Ansicht des VwGH bereits die telefonische Ankündigung zur Terminvereinbarung der Abgabenprüfung als solche „Anmeldung oder sonstige Bekanntgabe“ zu werten. Ob die Ankündigung einer finanzbehördlichen Überprüfung per E-Mail zukünftig auch als Anmeldung oder sonstige Bekanntgabe gewertet wird, wurde vom VwGH in diesem Erkenntnis nicht behandelt, könnte jedoch durchaus zutreffen.

NICHT ABZIEHBARE VORSTEUER IST KEINE BETRIEBSAUSGABE

Hat der Leistungsempfänger Kenntnis vom Umsatzsteuerbetrug des leistenden Unternehmers, droht nicht nur der Verlust des Vorsteuerabzuges, sondern auch die Geltendmachung als Betriebsausgabe.

Weist ein Unternehmer in seiner Rechnung an einen anderen Unternehmer Umsatzsteuer aus, kann der leistungsempfangende Unternehmer diese als Vorsteuer geltend machen. Ein Vorsteuerabzug steht jedoch dann nicht zu, wenn der leistungsempfangende Unternehmer wusste oder wissen musste, dass dieser Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffende Finanzvergehen steht.

Der leistungsempfangende Unternehmer hat in einem ersten Schritt jedoch den vollen Brutto-Rechnungsbetrag (inkl. Umsatzsteuer) zu bezahlen, der bei betrieblicher Veranlassung für ertragsteuerliche Zwecke auch als Betriebsausgabe steuermindernd geltend gemacht werden kann.

VwGH hat entschieden

Der VwGH hatte zu entscheiden, ob die aufgrund eines Umsatzsteuerbetruges aberkannten Vorsteuern auch bei Kenntnis des leistungsempfangenden Unternehmers über die beabsichtigte Steuerhinterziehung Betriebsausgaben darstellen. Werden nämlich in betrügerischer Absicht Leistungen in Rechnung gestellt, die nicht vom rechnungsausstellenden Unternehmer, sondern von einem Dritten erbracht wurden, und wird darüber hinaus die dafür in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abgeführt, so ist dem leistungsempfangenden Unternehmer aufgrund eines derartigen Betrugs-szenarios jedenfalls der Vorsteuerabzug zu untersagen.

Dies ändert nichts daran, dass der Leistungsempfänger den auf die Umsatzsteuer entfallenden Betrag als Teil des für die Leistungen zivilrechtlich vereinbarten Entgelts schuldet und dem Aufwand die betriebliche Veranlassung nicht abgesprochen werden kann.

Dies gilt selbst dann, wenn der leistende Unternehmer beabsichtigt, die Umsatzsteuer als Teil des vereinbarten Entgelts zwar zu vereinnahmen, nicht jedoch an das Finanzamt abzuführen. Der leistungsempfangende Unternehmer ist zivilrechtlich somit dazu verpflichtet, den vollen Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer zu bezahlen und trägt damit (bei tatsächlichem Zahlungsfluss) auch wirtschaftlich den erhöhten Aufwand, den er bei betrieblicher Veranlassung grundsätzlich als Betriebsausgabe ertragsteuerlich geltend machen kann.

Leistender und Leistungsempfänger in einem Naheverhältnis

Erhebliche Zweifel an der Abzugsfähigkeit der aberkannten Vorsteuern bestehen nach Ansicht des VwGH jedoch dann, wenn der Leistungsempfänger gewusst hat, dass der Rechnungsaussteller keine Leistung an ihn erbracht hat und die ausgewiesene Umsatzsteuer rechtswidrig auch nicht an das Finanzamt abgeführt wurde. Davon wird man insbesondere dann ausgehen können, wenn – wie im Anlassfall – Leistender und Leistungsempfänger in einem Naheverhältnis (Verwandtschaft) stehen.

Der VwGH bezweifelte die betriebliche Veranlassung, da der Rechnungsempfänger einerseits bereit war, den vollen Bruttobetrag zu bezahlen und das Risiko des Verlustes des Vorsteuerabzuges in Kauf zu nehmen. Andererseits wusste er auch noch um die erhöhte Gewinnmarge seines Geschäftspartners infolge der geplanten Nichtentrichtung der Umsatzsteuer.

Hat der Leistungsempfänger daher Kenntnis vom Umsatzsteuerbetrug des leistenden Unternehmers, so droht nicht nur der Verlust des Vorsteuerabzuges, sondern auch jener der Geltendmachung der aberkannten Vorsteuerbeträge für ertragsteuerliche Zwecke.

> Tipp:

Um nachteilige abgabenrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, eine sorgsame Prüfung des jeweiligen Geschäftspartners (etwa durch UID-Abfrage Stufe 1/Stufe 2 über FinanzOnline, Scheinunternehmer-Liste über die Homepage des Finanzministeriums, HFU-Liste im Baubereich) vorzunehmen.



NPO-ZUSCHUSS FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINE, FEUERWEHREN UND KIRCHEN

Die Corona-Krise hat auch bei vielen gemeinnützigen Organisationen zu massiven wirtschaftlichen Einbußen geführt. Aus diesem Grund wurde nunmehr für Nonprofit-Organisationen (NPO) ein Unterstützungsfonds eingerichtet, der NPOs bei der Bewältigung der COVID-19-Krise mit Zuschüssen helfen soll.

Der Antrag auf einen steuerfreien, nicht rückzahlbaren NPO-Zuschuss ist seit 8.7.2020 möglich. Im Folgenden wird ein Überblick über die wesentlichen Eckpunkte des Unterstützungsfonds für Non-Profit-Organisationen gegeben:

- Bei der Förderung handelt es sich um einen steuerfreien, nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- Vergütet werden bis zu 100 % der Kosten gemäß der NPO-Richtlinie (etwa Miete und Pacht, Versicherungen und Lizenzkosten, Zinsaufwendungen, Personalkosten, etc.), die zwischen 1.4. und 30.9.2020 angefallen sind sowie ein pauschaler „Struktursicherungsbeitrag“ in Höhe von 7 % der 2019 erwirtschafteten Einnahmen. Durch den Struktursicherungsbeitrag sollen pauschal Kosten abgegolten werden, die nicht unter die förderbaren Kosten fallen, wie etwa Instandhaltungs- oder Wartungskosten.
- Übersteigt der so errechnete Zuschuss EUR 3.000,00 ist der Zuschuss mit dem Einnahmefall begrenzt. Dieser wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen im Zeitraum vom 1.1.2019 bis 30.9.2019 mit den Einnahmen im Zeitraum vom 1.1.2020 bis 30.9.2020 ermittelt. Insgesamt ist der NPO-Zuschuss je Antragsteller mit EUR 2,4 Millionen gedeckelt.

Antragsberechtigte Organisationen

Antragsberechtigt sind Non-Profit-Organisationen (v. a. Vereine aus allen Lebensbereichen, wie Gesundheit, Kunst und Kultur,

Sport, Freizeit, Soziales, Bildung, Klima-, Umwelt- und Tierschutz, uvm.), Freiwillige Feuerwehren und gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften. Weiters auch alle Rechtsträger, an denen die genannten Organisationen unmittelbar oder mittelbar zumindest zu mehr als 50 % beteiligt sind. Darüber hinaus muss

- der Sitz und die Tätigkeit in Österreich sein,
- das Gründungs- oder Errichtungsdatum am oder vor dem 10.3.2020 liegen und
- eine Corona-bedingte wirtschaftliche Beeinträchtigung gegeben sein.

Die Antragstellung erfolgt online über die eigens eingerichtete Homepage (www.npo-fonds.at) und ist seit dem 8.7.2020 und bis zum 31.12.2020 möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen muss der Antrag von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden (die hierfür anfallenden, angemessenen Kosten werden im Rahmen des NPO-Zuschusses berücksichtigt).

Abhängig von den Förderbeträgen (bis EUR 3.000,00, EUR 3.000,00 bis 6.000,00 über EUR 6.000,00), kommt es zur Sofortauszahlung des gesamten Betrages innerhalb weniger Tage nach Antragstellung oder zur Auszahlung in zwei Tranchen. Die Abwicklung erfolgt über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS).

VERORDNUNG FÜR BERECHNUNG DES VERDIENSTENTGANGS VERÖFFENTLICHT

Ende Juli wurde eine Verordnung zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen nach dem Epidemiegesetz veröffentlicht. Mit dieser Vorgabe der Berechnungsparameter soll ein vergleichbares wirtschaftliches Einkommen gewährleistet sein. Wie die Behörden nun weiter vorgehen werden, ist derzeit noch nicht bekannt. Wir halten Sie auf dem Laufenden.